

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Breddenberg

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Breddenberg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und der Protokollführer erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates und der Fraktionen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20v.H.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlags und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§3 Fraktionssitzungen

- (1) Fraktionssitzungen werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitsliste einer jeden Sitzung ist wegen der Abrechnung jeweils vom Fraktionsvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichen.

§4

Aufwandsentschädigung Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	540,00 Euro
b) an den 1. Stellvertreter	80,00 Euro
c) an den 2. Stellvertreter	55,00 Euro
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.

§5

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für erforderliche und von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,38 Euro je km Fahrtstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrkostenerstattung eine monatliche Pauschale von 90 Euro.

§6

Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstausschlag haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ ihrem Sitzungsgeld.Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag wird auf höchstens 20 Euro je angefangene Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich, begrenzt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor. Verdienstausschlag wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber gezahlt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 20 Euro je Stunde, bis zu maximal 5 Stunden täglich festgesetzt.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des

durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag auf 20 Euro je Stunde und für höchstens 3 Stunden täglich gewährt.

- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag eine pauschalierte Entschädigung gewährt in Höhe von 20 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 3 Stunden täglich.
- (6) Arbeitnehmer erhalten Verdienstauffall nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

§7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro im Monat begrenzt.

§8 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Breddenberg vom 04.10.2012 außer Kraft.

Breddenberg, den 27.02.2025

Gemeinde Breddenberg


(Bürgermeister)